



für den Kreis Ulm.

Er erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag mit den wöchentlichen Beilagen „Ulmerisches Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühren: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garnungszeile.

Nr. 133.

Dienstag, den 13. November 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 8. November 1917.

Nachdem bei Revisionen festgestellt worden ist, daß der Müller Jakob Bender in Oberhain entgegen den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und 2 der Kreisverordnung vom 20. August d. Js., Kriechblatt Nr. 98, Roggen und auch Weizen unmittelbar für Landwirte ausgemahlen hat, und zwar in einem gesetzlich unzulässigen Ausmahlverfahren und sich damit als unzuverlässig erwiesen hat, habe ich heute die Schließung der Bender'schen Mühle bis auf weiteres angeordnet.

Der Königliche Landrat.

Nr. L. 9475

v. Bezold.

An die Herren Standesbeamten des Kreises!
Der Fabrikdirektor Emil Renberg in Wiesbaden, Linderstraße 7, ist als Dolmetscher der holländischen Sprache für die Gerichte, Notare und Standesämter des Landgerichtsbezirks Wiesbaden allgemein vereidigt worden.

Ulm, den 3. November 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1876.

v. Bezold.

Vor.: Volkszählung.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.
Durch Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. 1917, Seite 906) ist die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung für den 1. Dezember d. Js. angeordnet.

Die Ausföhrung der Volkszählung ist Sache der Gemeindebehörden. Ich ersuche, mit tunkltester Beschleunigung die Volkszählung vorzubereiten durch Gewinnung der Zähler und Einteilung der Zählbezirke. Jede Gemeinde ist in Zählbezirke zu teilen, von denen in der Regel keiner mehr als 40 Haushaltungen umfassen darf. Als freiwillige Zähler sind, da viele sonst geeignete Leute zum Seeresdienst eingezogen sind, Beamte und auch zivile Hilfskräfte unentbehrlich. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, es sind damit nur solche Personen zu betrauen, die genügend Schreibkenntnisse besitzen und die Gewähr bieten, daß sie bereitwillig und zuverlässig das Amt ausüben. Insbesondere sind die Herren Lehrer um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Eine eventuelle Vergütung an Personen, die das Amt nicht unentgeltlich übernehmen wollen, ist lediglich Sache der Gemeinden. Die größeren Gemeinden haben, wenn erforderlich, einen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen und die Zähler zu ernennen. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler und ein Stellvertreter zu ernennen.

Ulm, den 9. November 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.

Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. 8. 14 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behälter, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Fährnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingebitterter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Würzen oder Gemüsauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gesamtkreatinin mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2

Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behälter, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz“ enthalten.

§ 3

Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung verfertigt oder solche mit unzulässiger Bezeichnung versehenen Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider handelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Er-

zeugnisse gewerbmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzeresatzstoffen vom 1. November 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 977)

Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzeresatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) wird bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzeresatzstoffe im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzeresatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. H., Sektion Schellack, in Berlin bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsausschusses für Oele und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschuß die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2

Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb 3 Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Befreiungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unter-

gültig an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss in dem Zeitpunkt über, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Vom Kriegsausschuss übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken.

§ 3

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Veräußerung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Veräußerungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuss zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung mit Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5

Der Kriegsausschuss setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuss angeetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für eventuelle Rückbeträge bestimmt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 7

Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der stofflichen Veränderung ein.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuss unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer willkürlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Reichskanzler

J. B.:

Dr. Schwaner

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend

Abänderung der Bekanntmachung vom 30. März d. J., betreffend Viehausfuhr aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.
(Kreisblatt Nr. 42)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Biehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.

In Ziffer IV Absatz 1 der Bekanntmachung wird hinter dem ersten Satz folgender Satz eingeschaltet:

„Auch der Versuch der Zuwiderhandlung ist strafbar.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. November 1917

Der Vorstand.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 900/9. 17. R. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. M. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen
Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums die mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. M., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt (Main), den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Frankfurt (Main), den 29. 10. 1917.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Nr. IIIb Tab.-Nr. 22531/6222.

Beit.: Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.
Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1916 bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Besatzbereich der Festung Mainz:

1. Die Vermieter von 1 und 2 Zimmerwohnungen, einzelnen Räumen von Wohnungen, Schlafstellen und sonstigen zu Wohnzwecken geeigneten Räumen, wie Läden, Niederlagen, Schuppen haben auf öffentliche Aufforderung der Kriegsausschüsse dieser oder den von ihr zu benennenden Stellen unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald einer der bezeichneten Räume leersteht oder gekündigt ist.
2. Die Meldung muß enthalten:
 - a) Namen und Wohnung des Vermieters, Straße, Hausnummer, Stodwerk;
 - b) Lage der Schlafstelle, ob Vorder-, Hinterhaus oder Seitengebäude sowie Stodwerk;
 - c) Zeitpunkt des Freiwerdens.
 - d) ob männliche oder weibliche Schlafstellen in Betracht kommen;
 - e) Preis für den Tag oder die Woche;
 - f) zu welchen Tageszeiten die Wohnung zu besichtigt werden kann;
 - g) sonstige zweckdienliche Angaben.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. (in Worten tausendhundert Mark) bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Nebel
Generalleutnant.

Ämterlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 11. Nov. (Mitl.).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Das Trichtergelände zwischen Boelcapelle und Passchendaele war gestern wieder der Schauplatz erbitterten Ringens.

Frische Divisionen führte der Engländer in den Kampf, um das Höhengelände nördlich von Passchendaele zu gewinnen.

In tiefer Gliederung traten seine Regimenter an. In der Mitte der Angriffsfront brangen sie in unsere Abwehrzone ein und stürmten den rechten Höhenzug. Da traf sie der Segensreicher und weckpreussischer Bataillone und warf sie zurück.

Fürstmal wiederholte der Feind seine Angriffe. In der Abwehrwirkung unserer Artillerie zerfielen sie meist schon vor unseren Linien. Wo der Feind Boden gewann, schlug ihn die Infanterie mit blinder Waffe nieder. Brandenburgische Truppen rückten dem Feinde nach und entrieffen ihm Teile seiner Ausgangsstellungen.

Der Artilleriekampf hielt bis zum Abend an und griff auch auf die an das Angriffsfeld anschließenden Stellungen über.

Ein abends östlich von Bonneveld vorbrechender englischer Teilangriff scheiterte.

Der gestrige Schlachttag in Flandern teilte den Feind schwere Verluste, 100 Gefangene blieben in unserer Hand.

Bei einem eigenen Erkundungsvorstoß südlich Eickelbourg wurden 1 Offizier und 10 Portugiesen gefangen.

Zorfeldkämpfe im Artois und bei St. Durand waren für uns erfolglos.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Am Chamer-Bald blieb das Feuer lebhaft gekeigert. Die Zahl der am 9. November der

...Franzosen hat sich auf 8 Offiziere und Mann gesteigert.
Heeresgruppe Herzog Albrecht.
...Sturmtruppen brachten von gelungener ... am Hartmannsweilerkopf 37 fran- ... Jäger ein.

Leutnant Wälschhoff errang seinen 26. Luftsieg.
Leichter Kriegsschauplatz:

Mazedonische Front
Besonderes.

Italienische Front.
Starke italienische Kräfte warfen sich den über- ... oftwärts vordringenden Abteilungen ent- ... und drängten sie an einer Stelle etwas ...
Beluno ist von den verbündeten Truppen ...
In der unteren Piave hat sich der Feind zum ... gestellt.

Der Erste Generalquartiermeister.
Budenborff.

WTB Petersburg, 9. Novbr. Meldung
Petersburger Telegraphenagentur. Der revo- ... militärische Ausschuss des Petersburger ... und Soldatenrats hat folgenden Aufruf ... der Bürger Rußlands veröffentlicht. Die vor- ... Regierung ist gestürzt. Die gesamte Macht ... in die Hände eines Organs des Petersburger ... und Soldatenrats übergegangen, nämlich ... revolutionären militärischen Ausschusses, der ... der Spitze des Proletariats und der Garnison ... steht. Das Ziel, für das das Volk ... kämpft hat, nämlich der Vorschlag eines sofortigen ... nationalen Friedens, die Aufhebung des Rechtes ... Grundeigentümers, das Land zu besitzen, die ... der Arbeiter über die Erzeugung und die ... einer Regierung des Arbeiter- und Sol- ... dats ist gesichert. Es lebe die Revolution ... Soldaten, Arbeiter und Bauern!
—
Der zweite Erlass des Ausschusses besagt: Die ... über Petersburg ist in den Händen des ... nationalen militärischen Ausschusses des Peters- ... Arbeiter- und Soldatenrats, der Soldaten ... Arbeiter, die sich einmütig erhoben haben. ... Regierung Kerenskis ist ohne Blutvergießen ... worden. Der Ausschuss fordert die Front ... den Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat ... die neue militärische Macht zu unterstützen, ... sofort einen gerechten Frieden und die Rückgabe ... Landes an die Bauern vorschlagen und die ... stellunggebende Versammlung einberufen wird. ... ganze brüderliche Gewalt geht auf die Bezugs- ... Arbeiter- und Soldatenräte über.

Nationale und provinzielle Nachrichten.

Am 6. November 1917 ist eine Nachtrags- ... anmachung Nr. W. I. 900/9. 17. R. R. M. ... der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. ... R. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlag- ... von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, ... , Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und ... , erlassen worden. Der Wortlaut der ... anmachung ist in den Amtsblättern und durch ... lag veröffentlicht worden.

Wahrheim, 12. Nov. Herr Landwirt ... Postagent Fr. Belte von hier, Ruku. Vor- ... der Kriegswirtschaftskasse des Kreises ... , wurde mit dem „Verdienstkreuz für ... hilfe“ ausgezeichnet.

Oberlauten, 12. Nov. Herrn Bürger- ... der Brückel hier wurde das „Verdienstkreuz ... hilfe“ verliehen.

Grävenwiesbach, 12. Novbr. Unser ... mermeister Herr Belte wurde mit dem „Ver- ... kreuz für Kriegshilfe“ ausgezeichnet.

Raunkadt, 12. Nov. Das „Verdienst- ... für Kriegshilfe“ erhielt unser Bürgermeister ... Müller.

Oberreisensberg, 10. November. Einer ... Töchter von hier konnte ihr Namh aus ... lichen Hause kurz vor der Abreise nach ... in Höhe von 700 Mark aus dem Futter ... Sammelbüchens von der hiesigen Gendarmerie ... kommen und den Eltern wieder eingehändigt

— **Wiesbaden, 9. Nov.** Ein hiesige ... bessere Dame begab sich eines Tages im Oktober ... in ein hiesiges Juweliergeschäft und verlangte einen ... Edelstein zu kaufen, welcher bestimmt war, einen ... Ring abhanden gekommenen Stein zu ersetzen. ... Es wurden ihr auch verschiedene Steine vorgelegt. ... Während nun eine der beiden im Geschäft an- ... wesen den Verkäuferinnen an die Wage ging, um ... das Gewicht eines Steines festzustellen, will die ... zweite Verkäuferin bemerkt haben, wie die dicht ... neben ihr stehende Dame einen vor ihr liegenden ... Edelstein verschwinden ließ. Die angebliche Diebin ... bestritt mit aller Entschiedenheit den ihr auf den ... Kopf zugesagten Diebstahl. Es wurde alsbald ... ein Kriminalbeamter herbeigerufen, welcher sie zur ... Polizei führte, bei ihrer Durchsuhung jedoch wurde ... nichts gefunden. Die Verkäuferin, welche sie ... verdächtigt hatte, behauptete, von der Dame sei ... die Hand zum Rande gefaßt worden, so daß ... das Verschwinden des gekohlenen Steines nahe ... liege. Das Schöffengericht hielt das vorliegende ... Verdachtsmaterial nicht für ausreichend und erließ ... einen Freispruch.

Bermischte Nachrichten.

— **Quedlinburg, 7. Nov.** Auf der Straße ... bemerkte eine Frau aus Talle namens Marie ... Dlejnizal, wie ein Herr unwohl wurde und hinsank. ... Sie leistete ihm liebevoll die erste Hilfe und ver- ... anlaßte seine Ueberführung ins Krankenhaus. ... Dort hat sie den Kranken dann auch noch mehrere ... Male besucht. Es war, wie sich im Krankenhaus ... herausstellte, ein Herr v. Gebeler. Jetzt bekam ... Frau Dlejnizal von seinen Verwandten die Mitteilung, ... daß er gestorben sei und ihr in seinem Testament ... 75 000 Mark und eine Villa vermachte habe.

— **Magdeburg, 8. Nov.** Der jugendliche ... Sohn des im Felde stehenden Käsefabrikanten ... Quanten in Eisleben ist auf der Kaninchenjagd ... tödlich verunglückt. Nach dem Befunde muß sich ... sein Gewehr beim Ueberspringen eines Grabens ... entladen haben.

— **Berlin, 8. Nov.** Auf dem Grundstück ... Neue Friedrichstraße 76 drangen Einbrecher durch ... die Decke in die Lagerräume der Firma Wöhliger ... u. Sohn ein und erbeuteten für etwa 70 000 Mk. ... Seidenstoffe. Von den Dieben fehlt jede Spur. ... — Bei einem Einbruch in die Geschäftsräume ... der Firma Silberstein u. Appelbaum, Wollstraße ... 10, erbeuteten Diebe Seidenwaren im Werte von ... 100 000 Mark.

— **Aufhebung einer Holzauktion** ... wegen zu hoher Preise. Der erfreuliche ... Fall, daß ein Verkauf aufgehoben wird, weil zu ... hohe Preise geboten wurden, hat sich in Wittenberg ... ereignet. Dort fand in der königlichen Ober- ... forsterei Büchow eine Holzversteigerung statt, zu ... der Kaufleute in großer Zahl erschienen waren. ... Die Preise wurden sofort lächig in die Höhe ge- ... schraubt, so daß im Handumdrehen das Gebot für ... einen Raummeter Eichenbrennholz auf 50 Mark ... stieg. Der die Versteigerung leitende Forstmeister ... ließ nun den Verkauf einstellen, weil auf diese ... Weise nur wohlhabende Käufer das Holz erhielten, ... während das Brennmaterial in erster Linie den ... Minerbemittelten zugebacht war.

— **Bannfluch gegen die Kriegswucherer.** ... Wie die „Neue Bamberger Zeitung“ berichtet, er- ... hielten die Rabbiner des Wielener Kreises die ... Erlaubnis, gegen seine Kaufleute den Bann aus- ... sprechen zu dürfen, die Lebensmittel aus den ... Städten dieses Kreises ausführen und zu wucher- ... ischen Preisen verkaufen. In den Tempeln dieses ... Kreises hielten die Rabbiner Reden gegen den ... Kriegswucher und sprachen beim Schofar-Ton ... (Blasinstrument aus Widderhorn) den Bann aus. ... Der Bannfluch trifft nicht nur die wucherischen ... Kaufleute, sondern auch die Käufer, die die un- ... gegessenen Preise bezahlen.

Anzeigen.

Ein in Haus- und Gartenarbeit erfahrendes

Mädchen

sucht zum 1. Januar 1918

Franz Pfarrer Görg, Grävenwiesbach.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Die Dienststunden für das Bürgermeisteramt ... sind ab 1. November d. Js. wie folgt festgesetzt:
Vormittags von 8—12 Uhr und
Nachmittags von 2—5 Uhr.

An den Nachmittagen bleibt das Büro für ... das Publikum geschlossen. Es muß dringend im ... Interesse einer geordneten Geschäftsführung gebeten ... werden, persönliche Rückfragen bestimmt nur an ... den Vormittagen vorzunehmen und nicht, wie ... es stets geschieht, zu versuchen, auch nachmit- ... tags anzukommen. Die betreffenden Personen ... müssen abgewiesen werden.

Ufingen, den 31. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Sonntag, den 18. November vormittags 8^{1/2} ... Uhr findet eine **Übung der freiwilligen ... und Pflicht-Feuerwehr** statt. Es haben ... sämtliche Mannschaften vom 17. bis zum vollen ... beten 56. Lebensjahre zu erscheinen. Freiwillige ... Feuerwehrmannschaft im vorchriftsmäßigen Anzug, ... Pflichtfeuerwehrmannschaft mit Armbinde.

Sammelpunkt: Marktplatz in der Neustadt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ... unentschuldigtes Fernbleiben zur Bestrafung führt.

Der Beginn der Probe wird nicht durch Sig- ... nal angezeigt; die Mannschaften haben sich zur ... pünktlichen Stunde einzufinden.

Ufingen, den 7. November 1917.

Der Brandmeister: Die Polizeiverwaltung:
Jakob Steinmetz. Sigmann.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ständevertretung des ge- ... samten deutschen Buchhandels mit ... Rücksicht auf die immer schwieriger werdende ... wirtschaftliche Lage **Teuerungszuschläge** ... im Ladenbuchhandel als dringend erforderlich ... anerkannt und deren Durchführung durch ... Beschluß genehmigt hat, bringen die Ufinger ... Buchhändler hiermit zur Kenntnis, daß von ... heute ab auf alle Bücher

ein Teuerungszuschlag
von 10%

auf die Verlegerpreise in Ansatz gebracht wird.

Die Usinger
Buchhandlungen.

Hühner: 1,6 Silbersprenkel, sowie Tauben ... zu verkaufen
Louis Philipp.

Guterhaltene Badewanne

fast neu, zu verkaufen

2) Jean Heinrich, Ufingen.

Kreisblätter

Nr. 129 und 130 werden zurückgekauft im ... Kreisblattverlag.

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfana-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderno

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Du forderst viel,
O Vaterland!



In Frankreichs Erde ruht unser Glück,
Sie kehren nun beide nicht mehr zurück.
Wir können's nicht lassen, es ist zu schwer,
Freuten uns doch auf's Wiedersehen so sehr.

Nach langer Ungewißheit erhielten wir heute die tieferschütternde Nachricht, daß nun auch noch unser jüngster lieber, herzensguter Sohn und treuer Bruder

Ludwig Muhl, Seminarist, Einjährig-freiwilliger in einem Res.-Inf.-Regt.,

im 21. Lebensjahr am 29. September infolge schwerer Verwundung in französischer Gefangenschaft entschlafen ist.

In tiefem Schmerz:

Oberpostschaffner **Heinrich Muhl** und Frau,
Lehrer **Hans Muhl** und Braut,
Käta Muhl.

Usingen i. T., Stein-Neukirch und Mensfelden, den 8. November 1917.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, sowie für die reichen Kranzspenden beim Tode meines lieben Mannes, unseres lieben Vaters, gestatten wir uns auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Ganz besonders danken wir dem Krieger- und Gefangenenvereine für seine Ehrenbezeugungen, Herrn Pfarrer Müller für die schönen Trostesworte am Grabe und dem Königl. Herrn Landrat für die Kranzniederlegung.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.
Frau **Anna Möll** und Kinder.

Finsternthal, den 8. November 1917.

Krieger und Militärverein Finsternthal.

Am 4. November starb unser erster
Vorsitzender

Herr Bürgermeister
Ludwig Möll,
Ritter des Eisernen Kreuzes.

im Alter von 43 Jahren. Sein Andenken wird in unserem Verein stets in Ehren gehalten werden.

Der Vorstand.

Im ganzen Kreise Usingen werden

Mitglieder von Kriegervereinen als Mitarbeiter

für unsere Sterbekassen-Frauen- und Kinderversicherung gesucht. Sofortige
Meldungen u. Angabe der näheren Verhältnisse erbitten an

Lebensversicherungsanstalt u. Sterbekasse
d. Deutschen Kriegerbundes.

Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Zeilpalast.

Sammelstelle Usingen.

Es werden vergütet für 1 Kg. Steinobstkerne
(Kirschen Pflaumen, Zwetsche, Mirabellen, Reine-
klauen) 10 Pfg., 1 Kg. Kürbiskerne 15 Pfg., 1
Kg. Apfelsinen- und Zitronenkerne 35 Pfg., 1 Kg.
Weißdornfrüchte (Mehlbrennen) 20 Pfg., 1 Kg. ge-
trocknete Brennheftkugel (80 Zm. lang und
länger) 14 Pfg. Die Ablieferung kann täglich
im Realschulgebäude während der Pausen
erfolgen. **Becker, Rektor.**

30 Frauen und Mädchen

sofort gesucht.

Cartpapierwarenfabrik

5)

**G. m. b. H.
Hohemart-Oberursel a. T.**

10 Waggon Holz

kaufst

G. See,
Maffenheim b. Bilsel.

Kaufesämtliche Felle.

Zahle für Winterschäse sehr hohe Preise.

*)

Dasser, Michelbach.

Euchtiges Dienstmädchen

ge sucht.

2)

Frau Wilh. Krämer Bwe.,
Usingen, Kreuzgasse 11.

Durchgehende

Geschäftszeit

an Wochentagen von 10-5 Uhr

an Sonntagen von 10-4 Uhr

Aufnahmezeiten

an Wochentagen von 11-3 Uhr

an Sonntagen von 10-4 Uhr

Weihnachtsaufträge baldigst erbeten.

T. H. Voigt

Königl. Hofphotograph

Bad Homburg. Telephon 114.